

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee hat am 29.03.2017 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist und § 36 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren)

#### 1. Wahlgrabstätten für 30 Jahre

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte je Grabbreite      | 1.041,00 € |
| b) Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite | 2.014,00 € |

#### 2. Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre

- |   |            |
|---|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite für bis zu zwei Urnen  | 893,00 €   |
| b) Urnenrasengrabstätte je Grabbreite für bis zu zwei Urnen | 1.162,00 € |

#### 3. Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50 % der jeweiligen Gebühr von Ziffer I.1. bis I.2.)

#### 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Ziffer I.1. bis Ziffer I.2. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### II. Verwaltungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1) für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde                                 | 25,00 €  |
| 2) Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.3.  | 25,00 €  |
| 3) für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung:                                      |          |
| a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 111,00 € |
| b) zur Verlegung eines liegenden Grabmals  | 22,00 €  |
| c) zur Verlegung einer Grabeinfassung je Grabstätte  | 22,00 €  |

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- |   |          |
|---|----------|
| 1) für Wahlgräber                           |          |
| a) Säрге bis 1,20 m                         | 322,00 € |
| b) Säрге über 1,20 m                        | 496,00 € |
| 2) für eine Urnenbeisetzung mit Angehörigen | 198,00 € |
| 3) für eine Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 74,00 €  |

#### IV. Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material | 142,00 € |
| 2) Für die Rasenpflege je Grabbreite und Jahr   | 56,00 €  |

#### V. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1) für die Ausgrabung einer Leiche | 842,00 € |
| 2) für die Ausgrabung einer Urne   | 149,00 € |

### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8 Übergangsbestimmungen

Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in Bokelholm und Kleinvollstedt, die vor 1965 erworben wurden und mindestens 6 Grabbreiten haben, werden bei der Verlängerung des Nutzungsrechts mit 4 Grabbreiten berechnet, wenn der Grabnutzungsberechtigte die Verkleinerung der Grabstätte wünscht und wenn deren Teilung nicht möglich ist. Der Grabnutzungsberechtigte bleibt zur Pflege der gesamten Grabstätte verpflichtet.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.05.2013 außer Kraft.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse [www.friedhof-kiel.de/kirchengemeinde/westensee-satzung.php](http://www.friedhof-kiel.de/kirchengemeinde/westensee-satzung.php). Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

  
Vorsitzende/r



  
Mitglied